

ANDREAS VICTOR WALSER (ZÜRICH)

MENSCHEN UND GÖTTER – ZU DEN  
RECHTSGRUNDLAGEN GRIECHISCHER STIFTUNGEN.  
ANTWORT AUF KAJA HARTER-UIBOPUU

Kaja Harter-Uibopuu widmet sich in ihrem Beitrag den Rechtsgrundlagen des griechischen Stiftungswesens. Ausgehend von der *diatheke* des Epikrates aus Nakrason analysiert sie insbesondere die Verwaltung von Stiftungen, die keinen institutionalisierten Empfänger haben, das Stiftungskapital also nicht von einer Polis oder einem Verein, sondern von Privatpersonen verwaltet wird. Die Stiftung des Epikrates liefert dafür eines der wenigen, wenn nicht das einzige Beispiel.

Harter-Uibopuu hat die Diskussionen über ihren Vortrag beim Symposium fruchtbar gemacht und ihre Überlegungen in der schriftlichen Fassung vielfach weiterentwickelt. Ich möchte meine Antwort hier dazu nutzen, mir besonders wichtig erscheinende Punkte zu akzentuieren und auf noch nicht vollständig gelöste Probleme hinzuweisen. Dabei wird es weit eher darum gehen, hoffentlich weiterführende Fragen zu formulieren als abschließende Antworten zu liefern. Sofern meine Überlegungen überhaupt einen Wert haben, so ist dieser den Anregungen aus dem Beitrag von Harter-Uibopuu zu verdanken, der nicht nur das komplexe Testament des Epikrates, sondern die Rechtsgrundlagen griechischer Stiftungen im Allgemeinen mannigfach erhellt.<sup>1</sup>

Jede Beschäftigung mit Stiftungen im griechischen Recht hat sich zunächst terminologischen Fragen zu stellen. Wie Harter-Uibopuu aufzeigt, ist längst erkannt worden, dass die Anwendung des deutschen Begriffs der Stiftung mit Blick auf antike Verhältnisse problematisch ist, da damit einerseits nach modernem juristischen Verständnis untrennbar die Vorstellung der eigenständigen Rechtspersönlichkeit verbunden ist, der Begriff andererseits in der Umgangssprache denkbar lose verwendet wird. In seiner für den griechischen Raum nach wie vor fundamentalen Studie über Stiftungen in der Antike ist B. Laum dem Problem damit begegnet, dass er zwar am Begriff der Stiftung festhielt, ihn aber unter Verweis auf zwei Merkmale eigenständig definierte: Zum Wesen einer Stiftung gehört nach Laum zum einen ein „von einem menschlichen Willen bestimmter dauernder Zweck“, zum anderen ein

---

<sup>1</sup> Diese Antwort hat nicht den Anspruch, für sich allein zu stehen; auf die Wiederholung bereits genannter Literaturverweise wird weitgehend verzichtet.

„bestimmter Vermögenskomplex, den der Stifter hergibt und der die Verwirklichung des dauernden Zweckes sichert“.<sup>2</sup>

Verschiedene jüngere Studien haben einen anderen Weg gewählt, indem sie nicht nach einem gegebenenfalls neu zu definierenden Begriff, der die Gesamtheit der von Laum in den Blick genommenen Rechtsgeschäfte bündeln könnte, suchten, sondern vielmehr den die Stiftung konstituierenden Rechtsakt möglichst exakt zu fassen versuchten. Harter-Uibopuu schließt an den Vorschlag von S. Aneziri und I. Arnaoutoglou an, die Einrichtung einer Stiftung als „Zuwendung unter Auflagen“ („endowment sub modo“) zu fassen und spricht ihrerseits von einer *donatio sub modo*. So sehr die damit gewonnene juristische Präzision zu begrüßen ist, ergeben sich doch auch Bedenken: Zunächst stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es ratsam ist, das griechische Recht (wieder) in der Terminologie des römischen Rechts fassen zu wollen, oder ob nicht gerade dabei die Gefahr, irreführende juristische Assoziationen zu wecken, als besonders groß angesehen werden muss. Davon abgesehen liegt auf der Hand – und wird von Harter-Uibopuu auch eingeräumt –, dass nicht jede *donatio sub modo* auch eine Stiftung im Sinne Laums darstellt. Wichtiger scheint mir allerdings die Frage, ob die Einrichtung *jeder* Stiftung im Sinne Laums tatsächlich als *donatio sub modo* exakt und angemessen beschrieben ist. Darauf wird im Kontext des Testaments des Epikrates zurückzukommen sein.

Auch wenn sie das Rechtsgeschäft als *donatio sub modo* bezeichnet, hält Harter-Uibopuu an der Verwendung des Begriffs der Stiftung mit guten Gründen dennoch fest. Jede Beschreibung eines historischen Sachverhalts in einer modernen Sprache läuft Gefahr, anachronistische Assoziationen zu wecken. Solange wir Rechenschaft darüber abgeben, wie wir die Begriffe verwenden und gegebenenfalls irreführende Vorstellungen explizit ausräumen – wie es Laum gemacht hat –, müssen solche Assoziationen einer exakten Erfassung der Sachverhalte nicht im Wege stehen. Zu bedenken ist auch, dass der Verzicht auf eine auch in der Alltagssprache anschlussfähige Begrifflichkeit die Verständigung über die engen Fachgrenzen der Rechtsgeschichte hinaus erschwert und seinerseits „Übersetzungsleistungen“ erfordert.<sup>3</sup>

Um die Besonderheiten der Stiftung des Epikrates im Kontrast besser herausarbeiten zu können, wendet sich Harter-Uibopuu in Abschnitt II. zunächst einer öffentlichen Stiftung zu. Sie arbeitet luzide heraus, dass in der Urkunde des Alkesippos aus Kalydon in Delphi (CID V 1, 128) in einer für das griechische Rechtsdenken durchaus charakteristischen Weise drei unterschiedliche Rechtsgeschäfte miteinander verbunden sind, und klärt, wie sie aufeinander bezogen sind.

---

<sup>2</sup> Laum 1914, 2.

<sup>3</sup> Ob die Begriffe „foundation“ im Englischen oder „fondation“ im Französischen eher als „Stiftung“ im Deutschen dazu geeignet sind, Verwirrung zu stiften, kann ich nicht beurteilen.

Der Text steht, wie Harter-Uibopuu ausführlich, als eigentlicher Fremdkörper auf der großen Polygonalmauer, auf der ansonsten zu Hunderten die Freilassungsinschriften aufgezeichnet wurden. Harter-Uibopuu bezeichnet die Urkunde zunächst und in der Abschnittsüberschrift unspezifisch als Dokument, dann – mit der Mehrheit der früheren Forschung –<sup>4</sup> als „letztwillige Verfügung“, διαθήκη. Diese Bezeichnung rechtfertigt sich damit, dass in der letzten Zeile der Inschrift auf die Personen verwiesen wird, die die διαθήκη verwahren. Dass der auf der Polygonalmauer aufgezeichnete Text mit dem an dieser Stelle genannten Testament identisch ist, scheint denkbar, ist aber nicht zwingend. Klar ist jedenfalls, dass die Urkunde eine für ein Testament ungewöhnliche Form aufweist. Diese ist, wie schon H. Pomtow beobachtete, in ihrer Form erheblich von den als Kaufvertrag (ὄνᾱ) stilisierten Freilassungsinschriften beeinflusst.<sup>5</sup> Dies gilt nicht nur für Formularelemente wie die Datierung am Anfang und die Nennung der Zeugen und der Verwahrer der Kopien am Ende, sondern auch für die unmittelbar auf die Nennung des Eponymen folgende Einleitung. Diese lautet in den Freilassungsurkunden formelhaft ἐπὶ τοῖσδε ἀπέδοτο ὁ δεῖνα und war zweifellos das Vorbild für die Wendung ἐπὶ τοῖσδε ἀνέθηκε Ἀλκείπιπος, mit der der Kalydonier sein Stiftungsgeschäft beschrieb. Auch sonst scheint die Alkesippos-Urkunde vielerorts aus Versatzstücken aus den Freilassungsurkunden konstruiert zu sein, zu denen etwa auch die auf den Todesfall verweisende Formel εἰ τί κα πάθη gehört.<sup>6</sup>

Wie Harter-Uibopuu überzeugend aufzeigt, dürfte die eigentliche Stiftung, die die Ausrichtung der Alkesippeia ermöglichen sollte, bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, ohne dass zu entscheiden wäre, ob die Kapitalübergabe bereits stattgefunden hat. Eine Besonderheit dieser Stiftung liegt darin, dass Alkesippos den Gott und die Polis *gemeinsam* als Empfänger der Schenkung benennt, wofür es ansonsten unter den Stiftungsurkunden keine Parallelen gibt. Damit entzieht sich die Stiftung der Taxonomie Laums, der zwischen Gottheiten und Verbandspersönlichkeiten, zu denen er Vereine und den Staat rechnet, als Empfänger unterscheidet.<sup>7</sup> Harter-Uibopuu trifft diese Schwierigkeit nicht, da sie die „Schenkungen unter Auflagen“ an eine Gottheit ebenso wie jene an eine Polis als „öffentliche Stiftungen“ klassifiziert. Die Frage, in welcher Form eine Gottheit aus rechtlicher Sicht als Eigentümer von Landbesitz und Geld gelten kann und in welchem Verhältnis Gott und Polis als gemeinsame Eigentümer stehen, hat die

<sup>4</sup> Z. B. H. Pomtow, Syll.<sup>3</sup> 631; R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach, I. jur. gr. II, p. 72-75; Laum 1914, Nr. 27 spricht zweifellos unpräzise von einer Stiftungsurkunde.

<sup>5</sup> Syll.<sup>3</sup> 631 p. 178: „manumissionum dictionem imitatur“.

<sup>6</sup> Parallelen für die Formel, die in den Freilassungsurkunden in der Regel als εἰ δὲ τι κα πάθη erscheint, sind leicht zu finden und müssen hier nicht aufgeführt werden. Zu den Formulareigenheiten der Freilassungsurkunden gehört auch die in der Urkunde des Alkesippos wiederkehrende Vermischung von Verbalkonstruktionen im Aorist und im Präsens, einschließlich der Infinitive in prospektiver Bedeutung. Vgl. dazu Sosin 2015, 333f.

<sup>7</sup> Laum 1914, 155-168.

Forschung in den letzten Jahren intensiv beschäftigt und im Kontext des Testaments des Epikrates wird darauf zurückzukommen sein.<sup>8</sup> M. Dreher und D. Rousset arbeiteten dabei heraus, dass der Empfänger einer Schenkung und in der Konsequenz der Eigentümer sakralen Besitzes stets die Gottheit ist, nie aber das Heiligtum.<sup>9</sup> Entgegen der Auffassung von Laum ist die Unterscheidung zwischen Gott und Heiligtum juristisch nicht irrelevant,<sup>10</sup> so dass die bei Harter-Uibopuu wiederholt erscheinende Kategorie der „öffentlichen Stiftung an ein Heiligtum“ unpräzise ist und besser vermieden werden sollte.<sup>11</sup>

Eine weitere Besonderheit der Urkunde stellt die Anordnung zur Aufzeichnung und damit verbunden die Erklärung der Rechtsgültigkeit der Weihung dar (Z. 8f.: ἀναγραφῶντων δὲ οἱ ἄρχοντες ἐν τῷ ἱερῶι, καὶ ἀνάθεσις κυρία ἔστω·). Diese fällt zunächst durch ihre merkwürdige Stellung in der Mitte des Textes und nicht wie zu erwarten an seinem Ende auf, so dass sich die Publikationsbestimmung streng genommen nur auf das am Anfang genannte Stiftungsgeschäft, nicht aber auf die folgenden testamentarischen Anordnungen bezieht. Harter-Uibopuu hält zu dieser Bestimmung fest: „[Alkesippos] weist ... gesondert auf die Rechtsgültigkeit der ἀνάθεσις hin, nachdem er die *archontes* zur Aufzeichnung auffordert.“<sup>12</sup> Es ist nun allerdings kaum vorstellbar, dass Alkesippos selbst in dieser Form die städtischen Bouleuten zur Aufzeichnung hätte „auffordern“ noch dass er selbst seine Dedikation für rechtsgültig hätte erklären können. E. Harris sah wohl richtig, dass diese Anordnung nur auf einen formellen Beschluss zurückgehen kann, mit dem die Polis die Schenkung des Alkesippos mitsamt den daran geknüpften Bedingungen akzeptierte und damit die ἀνάθεσις als κυρία bestätigte.<sup>13</sup> Mit Harter-Uibopuu

<sup>8</sup> Vgl. etwa Horster 2004; Migeotte 2006; Papazarkadas 2011; sowie besonders die Beiträge von Dreher 2005; Rousset 2013; Dreher 2014; Scheibelreiter 2014. Zuletzt hat D. Rousset 2015 der Problematik hauptsächlich in Auseinandersetzungen mit den Positionen Migeottes einen ebenso feinfühligem wie überzeugenden Beitrag gewidmet, der die ganze Komplexität der Thematik ausleuchtet und in dem er 388f. auch auf die hier diskutierte Urkunde eingeht. Unnötig weit geht Rousset m.E. ebd. 390, wenn er die Verwendung des Eigentumsbegriffs mit Blick auf das griechische Recht prinzipiell ablehnt. Vgl. zum Eigentumsbegriff im griechischen Recht nur etwa die knappen einleitenden Bemerkungen und Verweise bei Thür 1982, 55.

<sup>9</sup> Rousset 2013, 124; Dreher 2015.

<sup>10</sup> Laum 1914, 156 Anm. 3; dagegen Rousset 2015, 386 mit Anm. 64.

<sup>11</sup> Ebenso handelt es sich bei den im zweiten Teil der Inschrift genannten testamentarischen Schenkungen streng genommen nicht um „klassische Dedikationen an ein Heiligtum“ (so Harter-Uibopuu Anm. 17), sondern um solche an den Gott und die Polis.

<sup>12</sup> Harter-Uibopuu nach Anm. 13.

<sup>13</sup> Harris 2015, 72-74, hier 73. Harris' Kommentar trägt im Übrigen jedoch dem von Harter-Uibopuu herausgearbeiteten Umstand zu wenig Rechnung, dass die Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte dokumentiert. Entgegen der Auffassung von Harris sieht außerdem Alkesippos keine Opfer an Hera vor, sondern solche im Monat Heraios; die in Z.11f. mit der Bestattung beauftragten Damippos (nicht Damasippos), Theutima (nicht Theudippa), Ageas (nicht Agias) und Pisilaos (nicht Pisalaos) werden zwar mit der

Analyse der in der Urkunde dokumentierten Rechtsgeschäfte ist dies m. E. bestens in Einklang zu bringen:<sup>14</sup> Alkesippos hatte zu einem früheren Zeitpunkt dem Gott und der Polis Kapital überlassen, um nach seinem Tod die Ausrichtung von Feiern zu ermöglichen. Die Polis hatte die Schenkung – auch im Namen des Gottes – in einem Beschluss formell angenommen, für gültig erklärt und zugleich ihre Publikation angeordnet. Aus diesem Beschluss übernahm Alkesippos die Bestimmung in das aufgezeichnete Dokument, sei dieses nun sein Testament oder ein aus verschiedenen Urkunden konstruierter Komposittext. So oder so wirken die Bestimmungen zur Übertragung der übrigen Vermögenswerte auf den Gott und die Polis, zur Freilassung der Sklavin und zur Bestattung, die nach Harter-Uibopuu überzeugender Darstellung den eigentlichen Kern des Testaments ausmachen, in der Urkunde wie ein Nachtrag. Ein Verweis darauf, dass auch diese weitere ἀνάθεσις rechtsgültig sein soll, findet sich in der Urkunde nicht, was vermuten lässt, dass ein entsprechender Beschluss durch die Polis noch nicht gefasst worden war, sofern ein solcher denn bei einer Schenkung, an die keine Auflagen geknüpft waren, überhaupt notwendig war.

Im III. und längsten Teil ihres Beitrags wendet sich Harter-Uibopuu dem Testament des Epikrates und damit einer Stiftung zu, die im Gegensatz etwa zu derjenigen des Alkesippos, deren Verwaltung der Polis obliegt, als privat zu klassifizieren ist, da mit ihrer Verwaltung keine öffentlichen Institutionen, sondern nur Privatpersonen betraut sind. Was die Stiftung des Epikrates nun nach Auffassung von Harter-

---

Ausrichtung der Bestattung beauftragt und erhalten dafür Geld, können aber nicht die Erben des Alkesippos sein, da dieser sein gesamtes Vermögen an den Gott und die Polis überträgt.

<sup>14</sup> Harter-Uibopuu, Anm. 7, lehnt Harris' an der Alkesippos-Urkunde entwickelte Unterscheidung des Stiftungsgeschäfts in die Schenkung auf der einen Seite, einen als „law“ zu qualifizierenden Annahmebeschluss auf der anderen Seite ab, „sind die beiden Akte, formelles Angebot und Versprechen des Stifters und Annahme durch die Stadt doch so eng miteinander verbunden, dass sie sich einer modernen Einteilung in zwei verschiedene Kategorien entziehen.“ Ich teile die Auffassung, dass das Stiftungsgeschäft grundsätzlich als Einheit zu betrachten ist. Gleichzeitig ist aber Harris zuzugestehen, dass seine Differenzierung nicht auf einer modernen Kategorisierung beruht, sondern von zwei Rechtsakten – dem Versprechen des Stifters und dem Annahmebeschluss des Empfängers – ausgeht, die im Quellenmaterial als getrennte, wenn auch nicht unabhängige, Rechtsakte überliefert sind. Die Kontroverse darüber, ob die Schenkung „unilateral“ erfolgt oder als „zweiseitiges Rechtsgeschäft“ aufzufassen ist, lässt sich mit dem Hinweis auf die moderne juristische Definition der Schenkung als *zweiseitiges* Rechtsgeschäft, das auf einem *einseitigen* Vertrag beruht, vielleicht vermittelnd lösen: Die Schenkung setzt in ihrer Entstehung – anders als das bloße Schenkungsversprechen – den Konsens zwischen Schenker und Beschenktem voraus und ist mithin zweiseitig ist, verpflichtet in ihren Rechtswirkungen aber nur einseitig den Schenker, jedenfalls solange sie eben nicht *sub modo* erfolgt. Harris 2015, 73 Anm. 88 hält selbst fest, dass das Stiftungsgeschäft bilateral ist und damit einem Vertrag gleicht, betont aber auch zu Recht, dass griechische Stiftungen nicht vertraglich konstituiert wurden.

Uibopuu aber besonders, wenn nicht gar einzigartig macht, ist nicht ihr privater Charakter, sondern die Tatsache, dass ihre Verwaltung keiner organisierten Körperschaft, also einem Verein, sondern nicht weiter organisierten Privatpersonen, zunächst zwei Freigelassenen des Stifters und später deren Nachkommen, überantwortet wird.

Während die Unterscheidung zwischen „öffentlichen“ und „privaten“ Stiftungen anhand der vorgeschlagenen Kriterien klar ist, fällt es m. E. wesentlich schwerer, die Stiftung des Epikrates scharf von *donationes* an Vereine<sup>15</sup> abzugrenzen, insbesondere an sogenannte „Familienvereine“. Die Zahl der bekannten Stiftungen zugunsten von Familienvereinen ist klein, lediglich drei sind einigermaßen gut bezeugt.<sup>16</sup> Die Stiftungen der Epikteta aus Thera,<sup>17</sup> des Poseidonios aus Halikarnassos<sup>18</sup> und des Diomedon aus Kos<sup>19</sup>. Bei der Stiftung der Epikteta tritt der Vereinscharakter des von der Stifterin explizit ins Leben gerufenen „Männervereins“, der sich selbst eine komplexe Satzung gibt, die die Mitgliedschaft im und die Tätigkeit des κοινόν detailliert regelt, klar vor Augen.<sup>20</sup> Sehr viel weniger deutlich als Verein erscheint hingegen jener Familienverband, den Poseidonios in seiner Stiftung bedenkt. Seine Organisation bleibt denkbar einfach: Als Priester des eingerichteten Kultes soll der jeweils älteste männliche Nachkomme fungieren, zur Verwaltung der Gelder sollen die Nachkommen jährlich drei Personen aus ihrer Mitte bestimmen. Die rudimentäre Satzung weist sich aus als Beschluss des Poseidonios, der Nachkommen des Poseidonios und derjenigen, die von diesen Frauen (?) genommen haben. Dazu bemerkte F. Poland in seiner Untersuchung des griechischen Vereinswesens: „Wie wenig aber gerade hier zunächst ein fester Verein vorliegt, kann man daraus ersehen, wie der Stifter gelegentlich noch vor seinen Genossen im Beschlusse ausdrücklich genannt wird.“<sup>21</sup> Die Verwaltung der Stiftung des Diomedon von Kos ist in einer wesentlich komplexeren, wenn auch schlecht erhaltenen Satzung geregelt. Auch hier fehlt allerdings eine Benennung für den „Familienverein“, auf dessen Mitglieder in immer wieder verschiedenen Bezeichnungen – als Kultteilhabende (τοὶ τῶν ἱερῶν κοινῶνεῦντες bzw. οἱς μέτεστι τῶν ἱερῶν) oder als Nachkommen des Stifters (τοὶ

<sup>15</sup> Für die hier nicht grundsätzlich zu behandelnde Frage nach dem Rechtscharakter griechischer Vereine vgl. Harris 2015, 70f. und v. a. Ustinova 2005.

<sup>16</sup> Aneziri 2019, 15-19 bespricht die drei sicher bezeugten und drei zu erschliessenden Fälle; siehe auch Campanelli 2016, die von „family cult foundations“ spricht.

<sup>17</sup> IG XII 3, 330 (Laum, Stiftungen, Nr. 1); vgl. Harter-Uibopuu vor Anm. 10 (mit weiterer Literatur).

<sup>18</sup> Syll.<sup>3</sup> 1044; Laum, Stiftungen, Nr. 117; Sokolowski, LSAM 72 sind jetzt ersetzt durch die Neuedition von J.-M. Carbon in Carbon – Pirenne-Delforge 2013, 99-114.

<sup>19</sup> IG XII 4, 1, 348; Laum, Stiftungen, Nr. 45.

<sup>20</sup> Z. 22-24: συναγαγὲν κοινὸν ἀνδρείου τῶν συγγενῶν καὶ δόμεν τῶι κοινῶι τοῦ ἀνδρείου δραχμὰς τρισχιλίας; die leicht variierenden Bezeichnungen des Vereins stellt Laum 1914, 158 zusammen.

<sup>21</sup> Poland 1909, 87f.

ἐγ Διομέδοντος ... γεγενημένοι καὶ τοὶ ἔγγονοι αὐτῶν vel sim.) –,<sup>22</sup> nie jedoch als Kollektiv verwiesen wird. Wie für Poseidonios gilt auf für Diomedon, „dass dem Stifter ... der Begriff eines Verbandes oder einer Körperschaft offenbar fehlt“<sup>23</sup>. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Satzungen dieser „Vereine“, die ja überhaupt nur „um der Stiftung willen ins Leben gerufen werden“,<sup>24</sup> in Form und Inhalt an Regelungen der Polis orientieren. Dennoch wird man sich fragen müssen, ob denn die „Vereinsversammlungen“ nicht eher den Charakter von Familientreffen hatten, bei denen man vor dem Essen darüber beriet, wer denn die nächste Feier organisieren sollte.<sup>25</sup>

Es soll nun nicht im Gegenzug behauptet werden, dass Eunomos und seine Nachkommen, denen Epikrates in seinem Testament die Verwaltung seiner Stiftung auferlegt, einen „regelrechten Familienverein“ bilden. Harter-Uibopuu betont zu Recht, dass keine differenzierten Vereinsstrukturen erkennbar werden und die Nachfolger des Eunomos als Einzelpersonen, nicht als Kollektiv angesprochen werden. Letzteres gilt wie ausgeführt aber eben genauso für die „Familienvereine“ des Poseidonios und des Diomedon. Hinzu kommt, dass Epikrates mit der eigentümlichen Formulierung ὥστε προβαίνειν τὴν διαδοχὴν εἰς αἰεὶ ἀπὸ ὀνόματος τοῦ Εὐνόμου καὶ ὀνομάζεσθαι in Z. 58f. nicht nur die beabsichtigte ewige Dauer der Stiftung betont,<sup>26</sup> sondern – wie man mit Herrmann wohl verstehen muss – auch festlegt, dass sie künftig unter dem Namen des Eunomos laufen muss.<sup>27</sup> Damit erfüllt die διαδοχὴ des Eunomos im Gegensatz zu den „Familienvereinen“ des Poseidonios und des Diomedon mit der Existenz eines Namens zumindest ansatzweise ein Kriterium, das nach Poland für die Identifikation eines Verbandes als Verein entscheidend ist,<sup>28</sup> und lässt vermuten, dass Epikrates jener „Begriff eines

<sup>22</sup> Vgl. die Auflistung bei Laum 1914, 159.

<sup>23</sup> So schon Ziebarth 1896, 10, aufgegriffen von Poland 1909, 87.

<sup>24</sup> So richtig Laum 1914, 224.

<sup>25</sup> Ustinova 2005, 182 hatte zur Stiftung des Poseidonios aus Halikarnassos bemerkt, dass die Forderung des Poseidonios, dass die Epimenioi ihre Abrechnungen dem Volk zur Prüfung vorzulegen hätten, sehr stark an moderne juristische Konzeptionen von (eingetragenen) Vereinen bzw. Korporationen erinnert. Die Prüfung des Textes durch Carbon hat nun freilich diese Bestimmung als Phantom erwiesen und gezeigt, dass an der Stelle (Z. 45f.) nicht von einem Rechenschaftsbericht „vor dem Volk“ (πρὸ τοῦ δήμου), sondern „vor dem Essen“ (πρὸ τοῦ δείπνου) die Rede ist.

<sup>26</sup> Vgl. die grundsätzliche Feststellung von Ustinova 2005, 181: „The idea of eternal (εἰς τὸν αἰεὶ χρόνον) honors to be paid to benefactors of some corporations could appear only if the belief that the associations continue to function for generations to come was taken for granted, that is, the association was conceived as a unity beyond a mere assembly of the living members.“

<sup>27</sup> Herrmann – Polatkan 1969, 30.

<sup>28</sup> Poland 1909, 7: „Festzuhalten ist, daß jeder Verein einen Namen haben muß, der in der Regel doch in der vollständigen Urkunde genannt sein wird; daher sind solche Inschriften, wo sichtlich eine deutliche Bezeichnung derart fehlt als Genossenschaftsinschriften von vornherein verdächtig.“



Verbandes oder einer Körperschaft“, den Ziebarth und Poland bei anderen „Familienvereinen“ vermissten, gerade nicht fehlte.

Wenn die in der jüngeren Forschung mehrheitlich vertretene Sicht zutrifft, dass griechische Kultvereine so wenig wie Stiftungen über eine Rechtspersönlichkeit verfügten, verliert die Frage, ob ein Personenverband wie die Nachkommen des Poseidonios oder des Eunomos als „regelrechter Verein“ oder lediglich als „Erbengemeinschaft“ zu klassifizieren ist, an Bedeutung. Abzuwägen gilt dann, inwieweit sich der Status der jeweiligen Personenverbände – wenn nicht *de jure* dann *de facto* – einer Körperschaft im modernen Sinne annähert.<sup>29</sup>

Unberührt von dieser Diskussion bleibt die Tatsache, dass sich die Stiftung des Epikrates von der öffentlichen, durch die Polis verwalteten des Alkesippos aus Delphi durch ihren privaten Charakter grundlegend unterscheidet. Was die beiden Stiftungen zugleich aber verbindet, ist ihr kultischer Charakter. In beiden Fällen ist der Empfänger des Kapitals eine Gottheit: In Delphi ist es Apollon gemeinsam mit der Polis, in Nakrason ist es der Heros Diophantos, der heroisierte Sohn des Stifters, allein. All die im Detail beschriebenen Parzellen sind „abgegrenzt und geweiht und gestiftet zugunsten des Grabmals und des Heros Diophantos.“ (Z. 32f.: ταῦτα πάντα ἀφώρισται καὶ ἀνειται καὶ συνκαθωσίωται τῷ μνημείῳ καὶ ἥρωι Διοφάντῳ). Der Heros allein wird damit Eigentümer der Güter, wie Epikrates unmissverständlich klar macht.

Was aber bedeutet das nun? Was ist die rechtliche Relevanz dieser Übertragung an die Gottheit? Der Stifter ergänzt seine eigene Zusammenfassung des Stiftungsgeschäftes in den Z. 26-33 mit Ausführungen zu seiner Motivation: Nicht allein die Liebe zu seinem Kind veranlasste ihn zur Stiftung, sondern der Heros drängte ihn regelrecht dazu. Oft und deutlich ist der Heros dem Epikrates in Träumen, Zeichen und Erscheinungen entgegengetreten und hat ihn angehalten, ihm die entsprechenden Parzellen zu weihen (Z. 34f.: καὶ ὀνειροῖς καὶ σημείοις καὶ φαντάσμασιν αὐτοῦ μοι τοῦ ἥρωος ἐναργῶς πολλακίς ἐπιφοιτῶντος ἀφορισθῆναι αὐτῷ μέρη). Diese Ausführungen mögen für den rechtlichen Inhalt des Testaments zunächst völlig belanglos erscheinen, sie rücken aber den Heros als handelnden Akteur oder, wenn man so will, als Rechtssubjekt ins Zentrum. M. Dreher hat unterstrichen, dass die zentrale Besonderheit der Rechtsstellung der Götter darin bestand, dass sie physisch nicht greifbar waren und ihre Rechte folglich auch nicht wahrnehmen konnten. Entscheidungen in Rechtsfragen konnten sie allenfalls über Orakelsprüche treffen, allerdings auch nur auf Anfrage hin.<sup>30</sup> Wie Epikrates in seinem Testament glaubhaft machen wollte, hatte der Heros Diophantos in seinen Epiphanien trotz

<sup>29</sup> Vgl. die oben Anm. 8 genannte Literatur. Ustinova 2005, 190 hält in ihrem Fazit fest: „Greek voluntary cult associations existed *de facto*, rather than *de jure*. The law almost ignored this phenomenon. ... [I]n the absence of the basic notion of juristic person, as well as clear-cut distinction between private and public spheres, the legislation on corporations remained underdeveloped until the Imperial period.“

<sup>30</sup> Dreher 2014, 2.



seiner nur immateriellen Existenz seine Rechte einzufordern gewusst – und entsprechend ernst sollten Erben und Nachfolger diese nehmen.

Dennoch – oder umso mehr – muss man sich fragen, ob sich aus dem Eigentum des Gottes an den gestifteten Parzellen rechtlich relevante Folgerungen ergeben – faktisch liegt das Land ja in den Händen der Freigelassenen, die für die Verwaltung des Stiftungskapitals und die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich sind. An zwei Punkten werden die Rechtsfolgen in der Tat deutlich: Zu den zahlreichen Verboten, die das Testament den Freigelassenen im Umgang mit den gestifteten Grundstücken auferlegt, gehört ausgerechnet die Veräußerung der Grundstücke – zunächst vielleicht erstaunlicherweise, tatsächlich aber eben folgerichtig – nicht. Da die Freigelassenen nicht Eigentümer sind, braucht es auch keine diesbezüglichen Auflagen. Vielleicht noch auffälliger ist, dass unter den Sanktionen, die den Freigelassenen und deren Nachkommen als Verwalter drohen, der Verfall bzw. Rückfall des Kapitals ebenso folgerichtig nicht vorgesehen ist, da die Freigelassenen darüber ja eben gar nie als Eigentum verfügten.

Wie im Kontext der Stiftung des Alkesippos ausgeführt, hat sich die Forschung in den letzten Jahren intensiv mit dem Rechtsstatus von heiligem Land und finanziellen Mitteln in göttlichem Eigentum auseinandergesetzt. Der Blick war dabei in aller Regel wie im diskutierten Fall aus Delphi auf göttliches Eigentum gerichtet, das durch die Polis und ihre Institutionen verwaltet wurde, meist im Rahmen von Poliskulten. Als zentrale Frage stellte sich dabei, in welchem Verhältnis das Eigentum des Gottes zum Eigentum der Polis stand. Ist das Eigentum des Gottes von jenem der öffentlichen Hand strikt abzugrenzen oder bilden die sakralen Güter vielmehr eine Unterkategorie innerhalb des in der Verfügungsgewalt der Polis stehenden Eigentums?

Mit Blick auf die Stiftung des Epikrates und das aus der Weihung hervorgehende Eigentum des Heros Diophantos stellt sich das Problem anders, da sein Kult nicht öffentlich war, sondern ganz in privaten Händen lag. Soweit ersichtlich hatte der Akt der Weihung nicht zur Folge, dass die Landparzellen einen in irgendeiner Form als öffentlich zu charakterisierenden Status erhielten, der dem des Heiligen Landes vergleichbar gewesen wäre, das von den städtischen Heiligtümern verwaltet wurde.<sup>31</sup> Analog zum durch die Polis verwalteten heiligen Land stellt sich hier die Frage, in welchem rechtlichen Verhältnis der Gott und die mit der Verwaltung betrauten Privatpersonen stehen, im konkreten Falle also der Heros Diophantos und die Freigelassenen des Epikrates und ihre Nachkommen. An diese überträgt Epikrates recht unspezifisch die Fürsorge, ἐπιμέλεια<sup>32</sup> (Z. 42), um das Grab und das zugehörige Land, die Pflege, κηδεμονία (Z. 53), sowie konkret das

---

<sup>31</sup> Mit der Weihung von Land im peloponnesischen Skillous an die ephesische Artemis liefert Xenophon hierfür das bekannteste Beispiel (Anab. 5, 3, 7-9); dazu ausführlich Purvis 2003, 61-116, der die rechtlichen Verhältnisse jedoch nur teilweise erhellt.

<sup>32</sup> Zum Begriff als Bezeichnung für die Verwaltung göttlichen Eigentums Migeotte 2006, 240 („un sens pratique“).

daraus anfallende Einkommen, πρόσοδος (Z. 53). Das an die Freigelassenen gerichtete Verbot, etwas zu veräußern, zu vertauschen, in Pacht zu geben oder hypothekarisch zu belasten, bezieht sich deshalb ganz explizit nur auf „den einem jeden zufallenden Anteil am Einkommen“, τὴν ἐπιβάλλουσαν αὐτῷ πρόσοδον (Z. 59f.) und nie auf die Grundstücke. Zusammenfassend bezeichnet Epikrates die an die Freigelassenen übertragenen Rechte schließlich als „das Recht auf die Einkünfte oder die Rechtsvertretung der zugunsten des Grabmals vorgenommenen Stiftung“, τὸ δίκαιον τῆς προσόδου ἢ τῆς κυριότητος τῶν συνκαθωσιωμένων τῷ μνημείῳ (Z. 62f.). Mit der κυριότης bringt Epikrates hier eben jenen Begriff ins Spiel, der M. Dreher am geeignetsten schien, um das Verhältnis zwischen den göttlichen Rechtssubjekten und ihren menschlichen „Rechtsvertretern“ zu beschreiben: Wie Frauen und Kinder, die über ihr Eigentum nicht selber verfügen konnten, benötigte auch die Gottheit einen κύριος – die Polis, einen Verein, die Freigelassenen –, der sie in der Wahrnehmung der Rechte vertritt, ohne damit einen Anspruch auf das Eigentum zu erwirken.<sup>33</sup>

Die Stiftung des Epikrates entzieht sich m. E. in ihrer Komplexität einer einfachen Beschreibung als *donatio sub modo*: Der Vermögenskomplex, der die Erfüllung des Stifterwillens ermöglichen soll, ist das Land. Es ist der eigentliche Gegenstand der *donatio*, deren Empfänger die Gottheit ist. Diese Schenkung erfolgt nicht *sub modo*, denn der göttliche Heros kann selbstverständlich nicht an Auflagen gebunden werden.<sup>34</sup> Von einer *donatio sub modo* kann allenfalls bezogen auf das Recht zur Nutzung der Erträge und die Übertragung der Verantwortlichkeit an die Freigelassenen gesprochen werden, doch wird auch damit das Konzept wohl eher strapaziert.<sup>35</sup> Der Blick auf die Rechtsverhältnisse im Stiftungsgeschäft scheint mir jedenfalls hier, möglicherweise aber auch bei anderen religiösen Stiftungen, durch den Versuch, sie als *donatio sub modo* zu beschreiben, eher verstellt als geschärft zu werden. Über den Nutzen des Konzeptes bei der Analyse jener Stiftungen, bei denen das Rechtsgeschäft nicht durch das Hinzutreten einer Gottheit als Rechtssubjekt kompliziert wird, ist darüber wohlgermerkt nichts gesagt.

<sup>33</sup> Dreher 2014, 21, der auf die Analyse der Verwendung des Begriffs κυριότης bei Migeotte 2006, 240-242 verweist. Rousset 2015, 81f. greift Drehers Vorschlag zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen Gottheit und Polis zustimmend auf. Vgl. auch schon die wichtigen Überlegungen zur Bedeutung der κυριότης bei der Stiftung des Epikrates, die Wolff 1971, 337f. anstellt.

<sup>34</sup> Ob aus Epikrates' eigener Perspektive überhaupt von einer Schenkung gesprochen werden kann, ist fraglich, da die Zuwendung ja nach seiner eigenen Darlegung nicht aufgrund seiner freien Willensbildung erfolgte, sondern der Stifter durch die wiederkehrenden Erscheinungen des Heros dazu veranlasst wurde (Z. 34-36: αὐτοῦ μοι τοῦ ἥρωος ἐναργῶς πολλακίς ἐπιφοιτῶντος ἀφορισθῆναι αὐτῷ μέρη προετράπην ἀφορίσαι αὐτῷ τὰ προγεγραμμένα).

<sup>35</sup> Harter-Uibopuu (oben nach Anm. 38) scheint sich der Schwierigkeiten bewusst zu sein, wenn sie die *donatio* im vorliegenden Fall – in einem gewissen Widerspruch zu der von ihr in Anm. 7 vertretenen Sicht – als „einseitiges Rechtsgeschäft“ charakterisiert.

Mit der Deutung der letzten Zeilen der Anordnungen über die dem Heros geweihten Landparzellen (Z. 38-40) hatte schon Herrmann Schwierigkeiten, und Harter-Uibopuu bezeichnet sie mit guten Gründen als schwer verständlich. Herrmann übersetzte die Stelle folgendermaßen: „ich (sc. Epikrates) wollte ihnen (sc. meinen Nachfolgern) klar und deutlich machen, weshalb ich über diese abgegrenzten und zugunsten der Grabanlage und des Heros Diophantos gestifteten Grundstücke mir die alleinige Verfügungsgewalt vorbehalten habe.“ (μόνην ἑμαυτῶ τὴν συνεχωρημένην διάταξιν ἐπέτρεψα). Nach Herrmanns Auffassung ging es Epikrates darum, seine Erben zu ermahnen, „dass die Grundstücke künftig ‚tabu‘ sind und niemand das Recht habe, in irgendeiner Weise über sie zu verfügen.“ Als offene Fragen fügt er jedoch hinzu: „Was bedeutet aber die Bezeichnung der διάταξις als συνεχωρημένη, wer hat die Verfügung ‚ingeräumt‘ oder gestattet?“<sup>36</sup>

Harter-Uibopuu erwägt daran anschließend nun: „Vielleicht hatte Epikrates also in einem ersten Schritt die Grundstücke dem Heros Diophantos übereignet (‚zugewidmet‘) und ... sich selbst aber die Bewirtschaftung und damit die Einnahmen aber auch die Pflichten eingeräumt (ἢ μόνη ἑμαυτῶ συνεχωρημένη διάταξις). ... Diese Verfügungsmacht, die eigentlich ein Nießbrauch unter Auflagen war, übergab er nun im Rahmen der vorliegenden Urkunde nach den genannten Bedingungen der *donatio* (ἐπέτρεψα) und schuf damit Rechtssicherheit für die Zeit nach seinem Tod.“ Sie übersetzt folglich: „Daher habe ich an diesen abgegrenzten und dem *mnemeion* und dem *heros* Diophantos hinzugeweihten (Grundstücken) nur die mir selbst eingeräumte Verfügungsmacht übertragen.“<sup>37</sup> Diese Übersetzung und Interpretation ist mit dem Text der Inschrift schwer zu vereinbaren. Epikrates spricht nicht von „der nur mir selbst eingeräumten Verfügungsmacht“, ἢ μόνη ἑμαυτῶ συνεχωρημένη διάταξις, die er nun überträgt (ἐπέτρεψα). Vielmehr ist μόνην ἑμαυτῶ bewusst τὴν συνεχωρημένην διάταξιν emphatisch vorangestellt: allein sich selbst hat Epikrates die Verfügungsgewalt übertragen. Weshalb Epikrates von einer συνεχωρημένη διάταξις spricht, ist damit zugegebenermaßen noch nicht erklärt. Vielleicht könnte man darunter ein „abgeleitetes Verfügungsrecht“ verstehen, und als Sinn könnte gemeint sein, dass er niemandem außer sich selbst eine Abtretung von Nutzungsrechten mittels Synchoreisis erlaubt. Einen Hinweis, dass Epikrates zu irgendeinem früheren Zeitpunkt einen Vorbehalt bezüglich der Nutzungsrechte gemacht hätte, wäre höchstens dieser kryptischen Junktur, nicht aber der Klausel als solcher zu entnehmen.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Herrmann – Polatkan 1969, 29.

<sup>37</sup> Harter-Uibopuu, in diesem Band S. 379.

<sup>38</sup> Vgl. Wolff 1971, 334 Anm. 17, der aufgrund der Wendung τὴν συνεχωρημένην διάταξιν in Betracht zog, dass Epikrates „bei Gelegenheit eines etwa vorangegangenen Sakralgeschäfts“ einen Vorbehalt gemacht hatte, der nun im Testament wiederholt würde. Im Verständnis der Klausel folgt Wolff ebd. 330 indes Herrmann, wonach hier betont wird, „dass niemandem als dem Testator ein Verfügungsrecht zustehe“.

Harter-Uibopuu unternimmt im Weiteren vertiefende Analysen einer ganzen Reihe schwieriger Passagen der Inschrift, in denen sie besonders die Begräbnisvorschriften und die Vorgaben zu weiteren Nutzungsrechten überzeugend erhellte. Abschließend geht sie auf die schwierige Frage ein, auf welcher Rechtsgrundlage Epikrates als Privatperson Sanktionen verfügen konnte, die eigentlich unter die Hoheit der Polis fallen, offenbar ohne deren Zustimmung eingeholt zu haben. Harter-Uibopuu vermutet, dass die Polis die Vorgaben des Testaments zumindest indirekt dadurch bestätigte, dass sie die Urkunde in das offizielle städtische Archiv aufnahm. Dieser Vorgang ist in manchen Grabsatzungen, auf die Harter-Uibopuu verweist, bisweilen dokumentiert, so dass der Vorschlag durchaus plausibel erscheint. Einen Hinweis darauf, dass dies im Falle des Testaments des Epikrates tatsächlich so geschehen ist, sieht sie in der Feststellung des Testators, dass er „die Grenzen angezeigt habe“, *σημείωμα ὄρων*, in Z. 31. Harter-Uibopuu zeigt anhand von Parallelen auf, dass das Verb *σημείω* bisweilen als regelrechter *terminus technicus* für die Registrierung eines Rechtsaktes im Archiv mittels einer *σημείωσις* verwendet wird. Sie zieht davon ausgehend in Betracht, dass sich die Angabe im Epikratestament auf eine Registrierung in einem Grundstückskataster beziehen könnte.

Nach der Vermutung von M. Wörrle ist unter der *σημείωσις* wie der *συγγραφή* oder dem *χειρόγραφον* eine bestimmte Urkundenform zu verstehen, deren Anwendungsbereich neben Anordnungen zum Grabwesen ganz im Sinne Harter-Uibopus auch „testamentarische und andere Anordnungen und Verfügungen vielfältiger Art einbegriffen haben kann“.<sup>39</sup> Genauer erlauben die Quellen dies nicht zu fassen, doch muss man fragen, ob auch die Registrierung in einem Kataster noch mit dieser Urkundenform in Verbindung zu bringen wäre. Der Vorgang der Registrierung wird nach Wörrle, der die Belege zusammengestellt und analysiert hat, etwa in Wendungen wie *ὁ δεῖνα ἐσημιώσατο ἐπὶ τοῦ χρ(εωφυλακίου)* (TAM III 590) oder *διὰ τῶν ἀρχείων σεσημείωται* (TAM V 2, 1403) ausgedrückt. Im Gegensatz dazu wäre die Formulierung, die Epikrates gewählt hat, stark verkürzt, da gerade der Hinweis auf das Entscheidende, das Archiv, fehlte. An dieser Stelle der Inschrift, die H. J. Wolff als „reichlich geschwätzig[...]“ charakterisierte,<sup>40</sup> wäre für einmal mit wenigen Worten sehr viel gesagt. Der Kontext legt m. E. eine andere, wesentlich unspektakulärere Interpretation der Anweisung im Testament nahe. Epikrates zählt in der Passage die vorher im Detail beschriebenen Grundstücke noch einmal summarisch auf, „der Hain und das an den Hain im Süden angrenzende Land etc.“ und spezifiziert die Aufzählung mit dem abschließenden Hinweis, *μέχρις ὧν σεσημείωμα ὄρων*, „bis zu den Grenzen, die ich angezeigt habe“. Das lässt sich am einfachsten als ein Verweis auf die vorangehenden Beschreibungen verstehen, wo die Grenzen im Detail beschrieben wurden, etwa wenn es heißt „dieses Weinland

<sup>39</sup> Wörrle 1975, 270.

<sup>40</sup> Wolff 1971, 330.

soll im Osten als Grenze haben den Graben, der das aus dem Weingarten des Menophantos herabfließende Wasser aufnimmt etc.“ (Z. 8-10: αἵτινες ἄμπελοι ὄρον ἕξουσι τάφρον ἀπ’ ἀνατολῆς τὴν δεχομένην καὶ διεξοχετεύουσαν ἐκ τῶν τοῦ Μηνοφάντου ἀμπέλων τὸ καταφερόμενον ἐξ αὐτῶν ὕδωρ). Wenn hier überhaupt an einen Bezug jenseits des Textes zu denken ist, dann vielleicht noch eher an eine Markierung der Grenzen im Gelände als an eine Registrierung im Archiv.<sup>41</sup> Um es nochmals zu betonen: Dass eine solche erfolgte, muss man gar nicht ausschließen, aber sie ist m. E. nicht in der Inschrift erwähnt. Auf welcher Rechtsgrundlage Epikrates seine Strafandrohungen aussprach, ist nach meiner Auffassung noch immer nicht sicher geklärt und mit H. J. Wolff<sup>42</sup> ist vielleicht doch zu fragen, ob Epikrates nicht schlicht den Rahmen seiner Befugnisse sprengte, als er jeden Verstoß gegen die Vorschriften der Urkunde als Grabfrevel geahndet sehen wollte.

victor.walser@hist.uzh.ch

#### BIBLIOGRAPHIE

- Aneziri, S., Associations and Endowments sub modo in the Hellenistic and Roman Period, in: A. Dimopoulou u. a. (Hg.), *ΙΟΥΛΙΑΝ ΒΕΛΙΣΣΑΡΟΠΟΥΛΟΥ ΕΠΙΛΕΞΑΙ*. Studies in Ancient Greek and Roman Law, 2020, 15–33.
- Campanelli, S., Eroizzazione e proprietà terriera nel “Testamento di Epikrates”. Per una proposta di lettura delle fondazioni cultuali di carattere familiare, in: *ὄρμος* 4, 2012, 69–84.
- Campanelli, S., Family Cult Foundations in the Hellenistic Age: Family and Sacred Space in a Private Religious Context, in: Hilgert, M. (Hg.), *Understanding Material Text Cultures. A Multidisciplinary View*, 2016, 131–202.
- Carbon, J.-M. – Pirenne-Delforge, V., Priests and Cult Personnel in Three Hellenistic Families, in: Horster, M. – Klöckner, A. (Hg.), *Cities and Priests: Cult Personnel in Asia Minor and the Aegean Islands from the Hellenistic to the Imperial Period*, 2013, 65–120.
- Dreher, M., Antwort auf Léopold Migeotte, in: Rupperecht, H.-A. (Hg.), *Symposion* 2003, 2005, 247–254.
- Dreher, M., Die Rechte der Götter, in: Gagarin, M. – Lanni, A. (Hg.), *Symposion* 2013, 2014, 1–26.
- Harris, E., Toward a Typology of Greek Regulations about Religious Matters: A Legal Approach, *Kernos* 28, 2015, 53–83.

<sup>41</sup> Einen Verweis auf die Setzung von Horoi im Gelände sieht hier Campanelli 2012, 78.

<sup>42</sup> Ebd. 335.

- Herrmann, P. – Polatkan, K. Z., Das Testament des Epikrates und andere neue Inschriften aus dem Museum von Manisa, SAWW 265, 1969.
- Horster, M., Landbesitz griechischer Heiligtümer in archaischer und klassischer Zeit, 2004.
- Laum, B., Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, 1914.
- Migeotte, L., La gestion des biens sacrés dans les cités grecques, in: Rupprecht, H.-A. (Hg.), Symposium 2003, 2006, 233–246.
- Papazarkadas, N., Sacred and Public Land in Ancient Athens, 2011.
- Poland, F., Geschichte des griechischen Vereinswesens, 1909.
- Purvis, A., Singular Dedications. Founders and Innovators of Private Cults in Classical Greece, 2003.
- Rousset, D., Les fonds sacrés dans les cités grecques, Topoi 20/2, 2015, 369–393.
- Rousset, D., Sacred Property and Public Property in the Greek City, JHS 133, 113–133.
- Scheibelreiter, Ph., Geldverwahrung bei Artemis, Sklavenverkauf an Apollo. Überlegungen zur Funktion der Einbindung von Göttern in den privatrechtlichen Verkehr: Antwort auf Dreher, M., Die Rechte der Götter, in: Gagarin, M. – Lanni, A. (Hg.), Symposium 2013, 2014, 27–38.
- Sosin, J. D., Manumission with *Paramone*: Conditional Freedom?, TAPA 145, 2015, 325–381.
- Thür, G., Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia?, in: Modrzejewski, J. – Liebs, D., Symposium 1977, 1982, 55–69.
- Ustinova, Y., Lege et consuetudine: Voluntary Cult Associations in the Greek Law, in: Dasen, V. – Piérart, M. (Hg.), Ἰδία καὶ δημοσία: les cadres “privés” et “publics” de la religion grecque antique, 2005, 177–190.
- Wolff, H. J., Neue Juristische Urkunden IV. Eigentumsbindung nach griechischem Recht, ZRG 88, 1971, 329–339.
- Wörle, M., Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: Borchhardt, J. (Hg.), Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit, 1975, 254–300.
- Ziebarth, E., Das griechische Vereinswesen, 1896.